



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 2. Februar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 5

Seite 15

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der *Achengruppe*, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein), für das Haushaltsjahr 2018

8/18

8/18

Az.: SG 2.22 – S 941-170018

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der *Achengruppe*, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein), für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit **1.486.450 €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **333.500 €**

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Kirchanschöring, den 23.01.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

gez. Hans-Jörg Birner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83417 Kirchanschöring, Rathausplatz 8, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht (Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Traunstein, 26.01.2018

Florian Amann
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat